



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 35/1992

Dresden, 20. November 1992

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

	Seite
10. 11. 1992 Gesetz über die Zuständigkeiten zur Ausführung ausländerrechtlicher Vorschriften in Sachsen	535
10. 11. 1992 Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen	536
10. 11. 1992 Sächsisches Justizkostengesetz	537
10. 11. 1992 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens	539
10. 11. 1992 Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes	539
29. 10. 1992 Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte	541
16. 10. 1992 Verordnung der Stadtverwaltung Chemnitz über das Flächennaturdenkmal „Drei Eichen-Adelsberg“	543
16. 10. 1992 Verordnung der Stadtverwaltung Chemnitz über das Flächennaturdenkmal „Dohlen-Schlafplatz Rottluff“	544
16. 10. 1992 Verordnung der Stadtverwaltung Chemnitz über das Flächennaturdenkmal „Felsendome Rabenstein“	545
16. 10. 1992 Verordnung der Stadtverwaltung Chemnitz über die einstweilige Sicherstellung des Flächennaturdenkmals „Eibsee und Umgebung, Teil I und Teil II“	546
16. 10. 1992 Verordnung der Stadtverwaltung Chemnitz über die einstweilige Sicherstellung des Flächennaturdenkmals „Grenzwaldbach im Ebersdorfer Wald“	547
16. 10. 1992 Verordnung der Stadtverwaltung Chemnitz über die einstweilige Sicherstellung des Flächennaturdenkmals „Ehemalige Lehmgrube Borna“	548

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens
Vom 10. November 1992

Der Sächsische Landtag hat am 13. Oktober 1992 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Gesetzes zur Regelung des Kirchen-
steuerwesens

Das Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1194) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
2. In § 5 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Der Kirchenaustritt erfolgt persönlich zur Niederschrift oder durch öffentlich beglaubigte schriftliche Erklärung gegenüber dem Standesbeamten des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts und wird durch eine von diesem erteilte Bescheinigung nachgewiesen. § 129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist anzuwenden.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 10. November 1992

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister des Innern
Heinz Eggert